

Betriebsordnung 2026

Volksbankstadion Vöcklabruck

I. ORDNUNGSZWECK

Diese Betriebsordnung dient der sicheren, geordneten und schonenden Nutzung der Sportanlage. Sie ist von allen Benutzer:innen, Veranstalter:innen und Besucher:innen einzuhalten.

II. ANLAGENWIDMUNG

Die Sportanlage dient dem Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Schulen sowie der Durchführung von sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH.

III. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt.

a) Räumlichkeiten im Klubgebäude

Montag - Freitag

Kraftraum 07:00 – 21:00 Uhr

Tischtennisraum 07:00 – 21:00 Uhr

Sportraum 07:00 – 21:00 Uhr

b) Restaurantbetrieb

Der Betrieb des Stadionbuffets wurde dem Fußballverein VBSC Vöcklabruck übertragen.

c) Luftdruckpistolenraum und Schießkanal

Laut Anschlag des Schützenvereines

d) Freisport- und Leichtathletikanlagen

Laut Benützungsplan bzw. Vereinbarung

IV. ALLGEMEINE BENÜTZUNG DER ANLAGE

- 1) Die Benützung der Anlage ist insbesondere allen Sportvereinen und Schulen gegen Entgelt ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und unter Einhaltung des Trainings- und Benützungsplanes sowie allfälliger abweichender Verfügungen der Betriebsleitung gestattet.
- 2) Die Benützung der Anlage, einschließlich Umkleide- und Sanitätsraum, ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person oder deren Vertretung zulässig. Dieser ist für die Einhaltung der Betriebsordnung verantwortlich.
- 3) Die Benutzer:innen der Sportanlage sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten sowie auf den Sportanlagen im Freien für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

- 4) Es ist nicht gestattet, Turn- und Sportgeräte aus den zur Nutzung überlassenen Räumen zu entfernen.
- 5) In sämtlichen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.
- 6) Der Trainingsbetrieb erfolgt grundsätzlich ohne Publikum. Ausnahmen bedürfen der vorausgehenden Zustimmung der Betriebsleitung.
- 7) Die Zuteilung der Übungszeiten in den Räumen und auf den Freiplätzen erfolgt ausschließlich durch die Betriebsleitung.
- 8) Die Betreibergesellschaft und ihr Personal sind nicht verpflichtet, Kinder oder Personen, die einer besonderen Betreuung bedürfen, zu beaufsichtigen.
- 9) Für jede Nutzung ist der Betriebsleitung eine verantwortliche Person namhaft zu machen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf sowie für die Einhaltung der Betriebs- und Brandschutzbestimmungen verantwortlich ist. Die Nutzung der Anlage ist nur bei Anwesenheit dieser Person gestattet.
- 10) Vor Beginn des Trainings oder der Nutzung ist Kontakt mit dem Platzwart aufzunehmen. Den Anweisungen des Platzwartes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 11) Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtung und Brandschilder dürfen weder verstellt noch verhängt werden und müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 12) Das Mitnehmen von Gegenständen wie Glasflaschen und sonstigen leicht zerbrechlichen Gegenständen, die die Sicherheit der Benutzer:innen und Zuschauer:innen gefährden könnten, ist für die gesamte Anlage untersagt.
- 13) Die nutzende Person haftet für alle Beschädigungen, die während der Benützungszeit von Teilnehmer:innen und Besucher:innen entstehen. Solche Beschädigungen sind umgehend dem Betriebsleiter oder dem Platzwart zu melden.
- 14) Jegliche bauliche oder sonstige Veränderung, sowie das Einbringen von Einrichtungsgegenständen, Werbeträgern, Dekorationen oder Lärminstrumenten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betriebsleitung und erfolgt auf Gefahr und Kosten der nutzenden Person. Sämtliche eingebrachten Gegenstände sind nach der Benutzung unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen.
- 15) Die Betriebsleitung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Änderungen der Nutzungszeiten vorzunehmen, die von allen Nutzern einzuhalten sind.

V. NUTZUNG DER SPORTFLÄCHEN

1. Die den Vereinen für die einzelnen Wochentage zugewiesenen Trainingszeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Betriebsleiters keinesfalls überschritten werden. Es gilt der aktuelle Benutzungsplan.
2. Die Nutzung der Rasensportflächen ist nur zulässig, wenn der Boden trocken bis halbfeucht, keinesfalls jedoch aufgeweicht ist. Ist dies nicht gegeben, ist eine Nutzung der Rasensportflächen unzulässig. Die Beurteilung der Beschaffenheit der Rasensportflächen obliegt im Zweifelsfall ausschließlich der Geschäftsführung oder einem von ihr beauftragten Platzwart.

3. Das Hauptspielfeld ist ausschließlich für Meisterschafts- oder Cupspiele sowie in beschränktem Ausmaß für Freundschaftsspiele vorgesehen und darf wöchentlich maximal 10 Stunden genutzt werden. Die Beurteilung der Bespielbarkeit des Hauptspielfeldes obliegt auch bei Meisterschaftsspielen ausschließlich der Geschäftsführung oder einem von ihr Beauftragten, sofern nicht schriftlich im Voraus etwas anderes vereinbart wurde. Eine Beurteilung durch den Schiedsrichter kann sich lediglich auf die Spielfelder 1 und 3 beziehen.

VI. VERANSTALTUNGEN

Für Veranstaltungen gelten der unter Punkt „IV. allgemeine Benützung der Anlage“, insbesondere folgende Punkte:

1. Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Trainings- und Übungsbetrieb. Die Betriebsleitung ist berechtigt, bei rechtzeitiger Verständigung, in der Regel mindestens eine Woche im Voraus, Trainings- und Übungseinheiten abzusagen oder zu verlegen, sofern diese die Durchführung einer Veranstaltung beeinträchtigen würden.
2. Die Überlassung der Sportanlage entbindet die Veranstalter:innen nicht von der Verpflichtung, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen.
3. Die organisatorische und administrative Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere hinsichtlich Kartenverkaufs, Kassen-, Absperr-, Ordnungs- und Sprecherdienst, obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Ebenso haben die Veranstalter:innen erforderliche Sicherheits-, Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeidienste auf eigene Kosten zu organisieren.
4. Zuschauer:innen haben sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufzuhalten. Das eigenmächtige Aufstellen zusätzlicher Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet. Im Sitzplan ausgewiesene Plätze sind als Dienstplätze für Vertreter der Betreibergesellschaft, sowie für Sanitätsdienst, Polizei, Feuerwehr und Behörden freizuhalten.
5. Zur Ausschmückung von Räumlichkeiten dürfen ausschließlich schwer brennbare oder entsprechend behandelte Materialien verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier sind außerhalb der Reichweite der Besucher:innen anzubringen und so zu platzieren, dass keine Brandgefahr besteht. Die Verwendung von offenem Feuer bedarf einer behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen ist untersagt.
6. Die Veranstalter:innen tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und haften für alle daraus entstehenden Schäden.
7. Bei Überschreitung der behördlich zulässigen Besucherzahl ist die Betriebsleitung berechtigt, den Zutritt weiterer Personen zu untersagen. Personen, deren Verhalten oder Zustand, insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss, eine Gefährdung darstellen könnte, kann der Zutritt verweigert oder ein Verweis von der Anlage ausgesprochen werden.
8. Die Veranstalter:innen haben sämtliche für die Veranstaltung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz samt den dazu erlassenen Verordnungen, sowie behördliche Auflagen/Bescheide und sonstige einschlägige polizeiliche und abgabenrechtliche Vorschriften.

VII. UMKLEIDEN UND AUFBEWAHREN DER KLEIDUNG

- 1) Das Umkleiden ist nur in den hierfür vorgesehenen Garderoben erlaubt.
- 2) Es ist nicht gestattet, die Straßenkleidung in die Sporträume mitzunehmen.
- 3) Die Sporträume dürfen grundsätzlich nur mit Turnschuhen und nur von jenen Personen betreten werden, die sich aktiv am Training bzw. an Veranstaltungen beteiligen.

VIII. HAFTUNG

- 1) Die Vertragspartner haften selbst für die mit der Ausübung des Sportes oder der Veranstaltungsdurchführung verbundenen Gefahren (§ 1311 ABGB). Die Gesellschaft haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Vertragspartner durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und grob schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung getroffener Vereinbarungen, einschließlich der Betriebsordnung oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse, insbesondere Eingriffe dritter Personen, oder ihr zurechenbare, leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden von Konsumenten, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- 2) Für eingebrachte Sachen wird nicht gehaftet.
- 3) Jede Haftung aus zeitweiligen Störungen der Energie- und Wasserversorgung der Sportstättenanlage wird ausgeschlossen.

I. FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die im Stadion gefunden werden, sind beim Platzwart abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II. VERTRAGSAUFLÖSUNG/KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Benützungsvertrag fristlos aufzulösen, wenn der Vertragspartner von dem zur Nutzung überlassenen Anlagenteil einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder trotz Abmahnung fortgesetzt gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder die Zahlung der Entgeltleistungen gefährdet ist.

Unbefristet geschlossene Benützungsvereinbarungen können beiderseits unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende eines jeden Vierteljahres aufgekündigt werden.

III. AUFSICHT

Den Organen und Bevollmächtigten der betreibenden Gesellschaft, sowie den Organen der Stadtgemeinde Vöcklabruck ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagenteilen gestattet und jederzeit zu ermöglichen.

Geschäftsführung der Stadt und Kultur Vöcklabruck GmbH
Daniel Leitner